



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Parlamentarier/innen wollen das Arbeiten rund um die Uhr legalisieren

Parlamentarische Angriffe auf die Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes

Im Januar 2016 traten zwei neue Bestimmungen in Kraft, die es den Arbeitgebern erlauben, für bestimmte Personalgruppen die Arbeitszeit nicht mehr oder nur noch summarisch zu erfassen. Die Forderung nach Lockerung der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung kam von Seiten der Arbeitgeber. Die Gewerkschaften haben eingewilligt, im Sinne eines Kompromisses zwei neue Verordnungsartikel zum Verzicht auf Arbeitszeiterfassung auszuarbeiten, wenn den Gesundheitsgefahren genügend Rechnung getragen wird.

Doch noch bevor Erfahrungen mit diesen Lockerungen der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung gesammelt werden konnten, kommen von parlamentarischen Vertreter/innen der Arbeitgeberseite bereits neue Offensiven: Die Arbeitszeiterfassung soll abgeschafft werden, ohne den gesundheitlichen Risiken Rechnung zu tragen und die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes seien im Arbeitsgesetz für eine grosse Zahl der Arbeitnehmenden überflüssig, postulieren Konrad Graber (CVP) und Karin Keller-Sutter (FDP) in ihren Initiativen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerats hat den beiden parlamentarischen Initiativen im August 2016 Folge gegeben. Am 23. Januar 2017 sind sie nun in der WAK des Nationalrats traktandiert.

Die Unia wehrt sich vehement gegen diese Angriffe auf die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes gegen psychosoziale Risiken. Die zwei parlamentarischen Initiativen würden den Arbeitnehmenden den einzig effektive Schutz vor Überarbeitung nehmen. Dies in einer Zeit, in welcher Depressionen, Angstzustände und Schlafstörungen aufgrund beruflicher Überlastungen und fehlender Pausen unter der Erwerbsbevölkerung in der Schweiz weit verbreitet sind. Diese Angriffe auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden sind inakzeptabel.

Parlamentarische Initiative Keller-Sutter: „Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten“

Nicht einmal drei Monate verstrichen nach der Verordnungsänderung betreffend Arbeitszeiterfassung, als die FDP-Ständerätin Karin Keller-Sutter bereits eine parlamentarische Initiative zur weiteren Lockerung der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung einreichte. Diese lautet wie folgt:

„Die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern mit leitender Tätigkeit sowie von Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, die bei der Organisation ihrer Arbeit und der Festlegung ihrer Arbeits- und Ruhezeiten über grosse Autonomie verfügen, müssen nicht erfasst werden.“

Keller-Sutter fordert damit eine weitere Lockerung der Pflicht auf Arbeitszeiterfassung, ohne dabei den gesundheitlichen Risiken Rechnung zu tragen. Der Verzicht auf Arbeitszeiterfassung soll nämlich nicht mehr an ein Jahreseinkommen gebunden sein und auch ohne GAV ermöglicht werden. Ohne GAV würden weder kompensatorische Gesundheitsschutzmassnahmen noch eine genaue Definition der betroffenen Personalkategorien zwischen den Sozialpartnern ausdiskutiert werden. Es ist unklar, wer ein „Arbeitnehmender mit leitender Tätigkeit“ oder ein „Fachspezialist“ ist. Mit der parlamentarischen Initiative Keller-Sutter würde die Definitionsmacht darüber ganz den Arbeitgebern zufallen: sobald sie eine/n Arbeitnehmende/n als „Fachspezialisten“ bezeichnen, könnten sie darauf verzichten, seine/ihre Arbeitszeit zu erfassen, egal wie hoch oder tief sein Lohn ist. Es bräuchte dazu nicht einmal mehr die Zustimmung des/r betroffenen Arbeitnehmenden.

Parlamentarische Initiative Graber: „Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle“

Drei Tage nach der Einreichung der parlamentarischen Initiative Keller-Sutter, reichte der CVP-Ständerat Konrad Graber eine parlamentarische Initiative ein mit dem Titel „Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle“. U.a. sieht diese folgenden neuen Absatz im Artikel 27 des Arbeitsgesetzes vor:

„Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Artikel 9-17a, 17b Absatz 1, 18-20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.“

Für „leitende Arbeitnehmende sowie Fachspezialisten“, die im Dienstleistungssektor tätig sind, würden die Bestimmungen betreffend wöchentlicher Höchstarbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten nicht mehr gelten. Dies ist eine sehr grosse und nicht klar definierte Gruppe von Arbeitnehmenden. Für sie könnten ohne weiteres Nacht- und Sonntagsarbeit eingeführt werden. Überarbeitung und stressbedingten Krankheiten wären Tür und Tor geöffnet. Der CVP-Ständerat will sogar die Schutzvorschrift der besonderen Rücksichtnahme auf Arbeitnehmende mit Familienpflichten aufheben. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und allgemein die Arbeitsbedingungen der Angestellten im Dienstleistungsbereich würden dramatisch verschlechtert.